

## **Windenergie Stadt Eisenach (zur SKVS-Sitzung am 26.04.2021)**

### **1) Zum Sachverhalt: Änderung des Geltungsbereichs.**

#### **Beginnen möchte ich mit einem kleinen Exkurs in die Welt der Regionalpläne.**

Regionalpläne haben einen relativ großen Geltungsbereich; in unserem Fall, der Regionalplan Südwestthüringen, er umfasst immerhin die Landkreise WAK, SM, HBN und SO sowie die beiden kreisfreien Städte Eisenach und Suhl. Daher resultiert die Plandarstellung im Maßstab 1:100.000.

Abgrenzungen von diversen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete innerhalb dieser Planzeichnung werden in der Regel durch etwa 1 mm starke Linien gezeichnet; dies bedeutet, die Grenzen in der Natur sind etwa 100 m breit (Konkretisierungsraum, bzw. den Ermessensspiel-(Raum)).

- Planungsausschnitt Region um Eisenach (Darstellung in TK 100.000) – Blatt 2 der Präsentation

Die für die Raumordnung zuständigen Behörden, welche u. a. die Genehmigungsfähigkeit von WEA auf Raumverträglichkeit prüfen, haben so einen relativ hohen Ermessensspielraum für die Zulassung von Anlagen, auch außerhalb der Vorranggebiete oder an deren Peripherie. In der bereitgestellten »interaktiven Karte« sind auch die WEA im Randbereich dargestellt.

- Konkretisierungsräume (Darstellung in TK 10.000) – Blatt 3 der Präsentation

#### **Wie erfolgen nun aber die Genehmigungen von WEA und wie können die Kommunen die Windenergie in Ihren Zuständigkeitsbereich lenken?**

WEA werden als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG also nach dem BImSchG genehmigt. In die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit fließt außer des Umweltteils (gemeint sind Natur, Wasser, Immissionen) auch Städtebaurecht nach dem BauGB ein. Und darum soll es uns nun heute auch hauptsächlich gehen.

WEA sollen nach Wunsch des Gesetzgebers (Bund) grundsätzlich nur im Außenbereich errichtet werden. Im Innenbereich wären nämlich die Konflikte für die Allgemeinheit nicht tragbar, deshalb hat die Gesetzgebung WEA mit Sonderrechten für den Außenbereich ausgestattet; der sogenannten Privilegierung.

WEA werden also als sogenannte privilegierte Anlagen im Außenbereichsparagraphen (§ 35 BauGB) unter Absatz 1 aufgenommen. Die Privilegierung begünstigt die Vorhaben insofern, dass städtebauliche Argumente gegen diese Anlagen nur eingeschränkt greifen. Hierzu müssten städtebauliche Belange nicht nur beeinträchtigt werden, sondern dem Vorhaben sogar entgegenstehen. (Die Auseinandersetzung mit dem beiden Begriffen »beeinträchtigen« und »entgegenstehen« überlassen wir aber weiterhin der laufenden Rechtsprechung.)

Für die Kommune bleibt damit im Rahmen eines Genehmigungsantrages nur ein relativ geringer Handlungsspielraum, um diese Anlagen städtebaulich zu reglementieren.

#### **Was bleibt der Gemeinde nun um WEA in ihrem Amtsbereich zu regeln?**

Allerdings – und das ist die gute Nachricht – besitzen die Gemeinden die sogenannte Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet. Sie können also über das Instrument der Bauleitplanung die baulichen Nutzungen innerhalb dieses Gebietes regeln und auf diese Weise städtebauliche Ordnungen schaffen. Als Instrumente der Bauleitplanung gelten der Flächennutzungsplan als vorbereitender und behördenverbindlicher Bauleitplan sowie der Bebauungsplan als konkreter und bürgerverbindlicher Bauleitplan. Auf die Inhalte beider Pläne gehe ich aber jetzt nicht ein; nur so viel: Der FNP muss übergeordneten Planungen, wie z. B. der Regionalplanung, in seinen Darstellungen berücksichtigen. Im FNP sind deshalb zwingend – um einmal beim Beispiel

Windenergie zu bleiben – die Vorranggebiete Windenergie aufzunehmen. Wird der Regionalplan geändert, z. B. durch Neufestlegungen von Vorranggebieten, müssen diese Änderungen auch in dem FNP einfließen!

- Planungsausschnitt FNP – Blatt 4 der Präsentation

Durch den FNP allein ist es aber nur möglich, Flächen außerhalb der festgelegten Sonderbauflächen »Windenergie« von WEA freizuhalten. Die Genehmigung der Anlagen selbst, innerhalb der vorgenannten Sonderbauflächen, erfolgt trotzdem weiterhin nach § 35 BauGB.

Ausschließlich der BPlan kann das »Wie«, »Was« und »Wo« regeln, aber nicht vollständig verhindern. Eine reine Verhinderungsplanung, d. h., der vollständige Ausschluss von Windenergieanlagen ist nämlich nicht zulässig und führt zur Nichtigkeit des BPlans.

Kommen wir nun zu unserem eigentlichen Thema, den BPlan Nr. 50 »Windenergie am Reitenberg«.

Derzeitige Situation inner- und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans:

Im gemäß Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich des BPlans befindet sich ein Großteil der Bestandsanlagen Windenergie, welche teilweise repowert werden sollen; Beantragungen hierfür liegen dem Umweltamt bereits vor.

Allerdings: Es befinden sich auch einige der Bestandsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs und somit außerhalb des direkten Einflusses durch die Gemeinde (s. Privilegierung nach § 35 BauGB).

- Planungsausschnitt Geltungsbereich alt mit Orthofoto (Bestand) – Blatt 5 der Präsentation

Und: Die Vorranggebiete Windenergie wurden zwar im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 50 Sondergebiet »Windenergie am Reitenberg« Neukirchen übernommen, aber der Konkretisierungsraum, also die Stiftbreite der Darstellung des Regionalplans, befindet sich in einigen Teilen immer noch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Auch hier wären also WEA weiterhin privilegiert genehmigungsfähig, ohne dass die Gemeinde einen planerischen Einfluss hätte. Aus den genannten Gründen sollte der Geltungsbereich hinsichtlich Konkretisierungsraum und Aufnahme der Bestandsanlagen angepasst werden.

**Es hieße aber auf keinem Fall, dass durch die Erweiterung des Geltungsbereichs mehr Flächen für weitere WEA zur Verfügung gestellt würden. Insbesondere in diesen Grenzbereichen sollen möglichst WEA ausgeschlossen bleiben; diese Festsetzung wird im Bebauungsplan voraussichtlich so verankert, eine generelle Aussage hierzu ist aber aufgrund des geringen Planungsfortschrittes noch nicht möglich.**

Außerdem soll mit den geplanten Anpassungen des Geltungsbereichs unbeplante Splitterflächen des Außenbereichs zwischen Bebauungsplänen sowie zwischen der Grenze des Bebauungsplanes und der Gemarkungsgrenze zukünftig bereinigt werden. Die Grenzziehung erfolgt dabei entsprechend den Grenzen der Flurstücke. Damit können auch hier zukünftige privilegierte WEA des Außenbereichs vermieden werden.

- Planungsausschnitt Geltungsbereich mit Orthofoto (Bestand) mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 46 »Auf dem Reitenberg« – Blatt 6 der Präsentation

Zum Schluss noch im Vorgriff auf die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes

In der Begründung des Vorentwurfs wurde bereits aufgezeigt, dass der Beschluss des Stadtrates zur vollständigen Umsetzung des Planungszieles, keine Anlage über 500 m üNN zuzulassen, wegen des Verbots von Negativbebauungsplänen, nicht möglich ist.

Hierzu sehen Sie sich bitte die nachfolgende Karte genauer an. In dieser Karte wurde der Bereich, welcher für eine WEA mit einer Gesamthöhe von 180 m, bei Einhaltung der Stadtratsforderung, noch möglich wäre, gelb schraffiert. Wenn Sie die Fläche nicht gleich finden, suchen Sie einen schmalen gelben Streifen an der westlichen Geltungsbereichsgrenze des größeren Planbereichs. (Anm.: Gemäß einigen Urteilen gelten WEA ab einer Gesamthöhe von 180 m als wirtschaftlich. Ab dieser Höhe können die Anlagenbetreiber den Gemeinden nicht mehr Gründe der Unwirtschaftlichkeit vorhalten.)

- Plangebiet mit Höhenlinien (01) – Blatt 7 der Präsentation

Demgegenüber steht die im Vorentwurf vorgeschlagene Festlegung der Nabenhöhe von 135 m bis 180 m Höhe. Im Falle einer solchen Festsetzung könnte das Plangebiet, vorbehaltlich der noch festzustellenden Ausschlussbereiche, wie folgt genutzt werden.

- Plangebiet mit Höhenlinien (02) – Blatt 8 der Präsentation

Im Moment soll aber mit Hilfe der vom Planungsbüro vorbereitenden Unterlagen die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von den grundsätzlichen, ohne in das Detail gehenden, Zielen informiert werden. Dabei erhalten wir Hinweise und Forderungen der Fachämter, die in der Planung zu berücksichtigen sind.

Zum Schluss möchte ich noch ganz kurz auf die ebenfalls vom Stadtrat geforderte 10-H-Regel eingehen. Gemäß § 249 Abs. 3 Satz 2 BauGB darf ein Höchstabstand von der WEA bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung 1.000 m betragen. Insofern kann der einschlägige Stadtratsbeschluss bereits aus rechtlich nicht umsetzbaren Gründen nicht in die weitere Bebauungsplanung einfließen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen heute Abend, wie auch in den nächsten Tagen und Wochen während der Planung gern zu Fragen zur Verfügung.